### **BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**

Landtag 19. Wahlperiode

# Drucksache 19 / **1986** (zu Drs. 19/1584 und zu 19/1802) 09.01.19

Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit

# 12. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Stellungnahme des Senats

#### I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 25.04.2018 den Zwölften Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 16.03.2018 (Drucksache 19/1584) und in ihrer Sitzung am 26.09.2018 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 28.08.2018 (Drucksache 19/1802) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 12. Jahresberichts Beratungsbedarf fest:

Ziff. 3.1	Herausgabe und Veröffentlichung von Verträgen
Ziff. 3.1.1	Unveröffentlichte Verträge
Ziff. 3.2	Informationszugang zu Geschäftsführergehältern
Ziff. 3.3.2	WLAN in Bussen und Bahnen
Ziff. 3.5.1	Gutachten der Universität zu Affenversuchen
Ziff. 3.5.2	Kooperation der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr
Ziff. 3.10	Transparenzranking und Bericht zu Veröffentlichungspflichten

In seiner Sitzung am 28.11.2018 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Hochschulen und des Ressorts.

Der Ausschuss stellt nach wie vor fest, dass sich die Zahl der veröffentlichten Verträge im Transparenzregister nur langsam erhöht und seit dem letzten Berichtsjahr keine deutliche Verbesserung eingetreten ist (Ziff. 3.1. und 3.1.1). Diese Entwicklung ist aus Sicht des Ausschusses nicht zufriedenstellend. Offensichtlich stellt die Abwägung von schutzbedürftigen Belangen auf der einen und Informationsinteresse auf der anderen Seite die jeweils zuständigen Behörden immer noch vor große Herausforderungen. Um eine einheitliche Auslegung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, teilt der Ausschuss die Empfehlung der Informationsfreiheitsbeauftragten, verstärkt Schulungen durchzuführen sowie darüber nachzudenken, die Definition des Begriffs des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses im BremIFG derjenigen auf europäischer Ebene anzupassen.

Bei der Frage der Veröffentlichung von Geschäftsführergehältern hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bereits jetzt unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Um in solchen Fällen künftig eine klare Regelung zu haben, wäre zu überlegen, ob eine Pflicht zur Veröffentlichung von Gehältern der Geschäftsführungen von Unternehmen in mehrheitlich öffentlichem Besitz ins BremIFG aufgenommen werden sollte.

Hinsichtlich der Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuche im Zusammenhang mit WLAN in Bussen und Bahnen (Ziff. 3.3.2) steht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach wie vor aus.

Das geforderte Gutachten der Universität Bremen zu Affenversuchen (Ziff. 3.5.1) ist inzwischen an den erforderlichen Stellen geschwärzt und dem zuständigen Professor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Bei Vorliegen seines Einverständnisses kann das Gutachten an die Petentin herausgegeben werden. Die lange Dauer dieses konkreten Verfahrens nimmt der Ausschuss zum Anlass, die mit entsprechenden Anfragen befassten Verwaltungsstellen aufzufordern, Auskunftsbegehren nach dem BremIFG möglichst zeitnah und in einer angemessenen Frist zu bearbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob von dem Informationszugangsanspruch auch E-Mails erfasst sind, die im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauscht worden, aber nie Bestandteil der Vorgangsakte geworden sind (Ziff. 3.5.2). Die Informationsfreiheitsbeauftragte stellte hierzu klar, dass auch E-Mails, die entgegen den Regelungen einer ordnungsgemäßen Aktenführung nicht zur offiziellen Akte genommen wurden, vom Informationsanspruch erfasst sind. Der Ausschuss teilt diese Auffassung und macht deutlich, dass unvollständige Akten nicht zu Lasten der Informationsfreiheit gehen dürfen.

Im konkreten Fall hat der Petent nach Auskunft der Hochschule Bremen inzwischen bis auf die fraglichen Emails alle geforderten Informationen erhalten. Zu dem Kooperationsvertrag habe es keinen Emailverkehr gegeben, der nach den maßgebenden Regelungen zur Akte hätte genommen werden müssen.

Der Ausschuss begrüßt die gute Platzierung des Landes Bremen beim Transparenzranking, das hinter Hamburg und Schleswig-Holstein den 3. Platz belegt hat. Im Vergleich zu den beiden besser platzierten Bundesländern habe sich nach Auskunft der Informationsfreiheitsbeauftragten u.a. negativ ausgewirkt, dass der Verfassungsschutz in Bremen nach wie vor grundsätzlich von der Informationspflicht ausgenommen und das Umweltinformationsrecht nicht in das BremIFG integriert ist

## II. Beschlussempfehlung

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Susanne Grobien Vorsitzende